

Frau Müller aus Oranienburg schreibt an Wertheim: „Soeben lese ich in der Morgenpost, daß Sie Rohseide den Meter mit Mk. 8.— verkaufen, bitte reservieren Sie mir 5 Meter, ich hole sie um 3 Uhr ab.“ Der Brief kommt vormittags um 12 Uhr an, wird gelesen und dem Abteilungsleiter übergeben, der ihn zu dem Stand für Rohseide bringt. Noch bevor das Fräulein abgeschnitten hat, erscheint Frau Müller und erklärt, sie habe sich die Sache überlegt und wolle die Seide lieber doch nicht nehmen. Wertheim besteht auf Abnahme. Mit Recht, denn Frau Müller ist an ihren Antrag „gebunden“. § 145 sagt:

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Vertrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Frau Müller ist also gebunden; sie hat die Gebundenheit nicht ausgeschlossen. Dies wäre geschehen, wenn sie geschrieben hätte: „Freibleibend für mich bitte ich Sie, mir die Seide zu reservieren.“ Frau Müller schreibt an Wertheim: „Soeben lese ich in der Morgenpost, daß Sie Rohseide den Meter zu M. 8.— verkaufen; da ich in den nächsten Tagen nicht nach Berlin komme, teilen Sie mir bitte mit, ob Sie mir 3 Meter reservieren können.“ Sie schickt den Brief am 1. IV. ab, der Brief ist am 2. IV. in Berlin, sie wartet bis zum 5. IV. vergeblich auf Antwort und schreibt dann morgens um 9 Uhr: „Da ich bis heute ohne Antwort bin, reflektiere ich auf die Seide nicht mehr. Um 1/2 12 Uhr kommt die am 4. IV. von Wertheim abgesandte Nachricht, daß die Seide reserviert sei. Muß Frau Müller die Seide nehmen? Nein. Sie ist zwar, wie wir oben festgestellt haben, an ihren Antrag „gebunden“, diese Bindung dauert jedoch nicht bis in alle Ewigkeit, vielmehr nur solange, als sie den Eingang der Antwort auf ihren Antrag, also die Annahme, unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 147 Abs. 2: Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Aus: **GRUNDZÜGE DES BÜRGERLICHEN RECHTS**

von Rechtsanwalt Dr. jur. Albert Baer

I. Band: Vertrag — Erfüllung des Vertrages — Vertragsparteien — Willensmängel beim Vertragsschluß. 1926. 88 Seiten. Aus „JEDERMANN'S BÜCHEREI“. In Halbleinen geb. 3.50 Rm.

Mindest-Rabatt 30%, von 6—10 Ex. 33 1/4%, von 11—20 Ex. 35%, üb. 20 Ex. 40%, auch gemischt mit and. Bänden der Sammlung

Ⓜ **Je 2 Probestücke**, falls auf beiliegendem Zettel bestellt, **bar mit 40%** Ⓚ

Für Firmen, die mit mir Abkommen auf Grund der Richtlinien der AWV geschlossen haben, gelten Sonderbestimmungen.

BUCHKARTEN.

F E R D I N A N D H I R T I N B R E S L A U